

**Anlage 2
zum Schreiben der ADD vom 04.10.2012 (Az. 15678 - 880 / 23)
zur Änderung der Satzung der
Klaus Bertgen Stiftung**

**Satzung der
Klaus Bertgen Stiftung
in der Fassung vom 07.12.2011**

Präambel

Wir, die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen, Koblenz, verfolgen nach dem tragischen Krebstod unseres Sohnes Klaus Bertgen mit dieser Stiftung das Ziel, vorzugsweise in unserer Heimatstadt Koblenz und der Koblenzer Region bedürftigen jungen Menschen, die ebenfalls an einer schweren Krebserkrankung leiden, neue medizinische Behandlungswege zu eröffnen sowie Rehabilitationsmaßnahmen, Schmerztherapien und eine ausreichende Versorgung und Betreuung möglichst in häuslicher Umgebung zu ermöglichen, soweit die Kosten hierfür nicht von Krankenkassen oder anderen Versicherungen getragen werden und ,soweit diese die finanziellen Möglichkeiten der erkrankten Menschen und ihrer Familien übersteigen. Darüber hinaus kann die Stiftung auch bedürftige Familien der Erkrankten unterstützen und die Erforschung neuartiger Krebsdiagnose- und Behandlungsmethoden fördern. Die Stiftung soll zunächst in Koblenz und der Koblenzer Region Krebserkrankte und ihre Familien unterstützen; sie kann ihre Tätigkeit aber später auch auf andere Regionen Deutschlands und auf junge Menschen, die an anderen bislang meist unheilbaren Krankheiten leiden, ausweiten, wenn dies die Stiftungsmittel zulassen oder die Erfüllung des originären Stiftungszwecks in Koblenz und der Koblenzer Region nicht gefährdet oder nicht mehr hinreichend möglich ist.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Klaus Bertgen Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Koblenz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die mildtätige und selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge einer schweren Krankheit, insbesondere infolge einer Krebserkrankung, auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Unterstützung ihrer bedürftigen Angehörigen. Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wissenschaft im Hinblick auf die Vorbeugung, Früherkennung, Behandlung und Erforschung in Deutschland verbreiteter Krankheiten, insbesondere von Krebs.

Der Stiftungszweck soll vorzugsweise in Koblenz und in der Region Koblenz verwirklicht werden und sich in erster Linie auf krebserkrankte Menschen beziehen. Er kann aber auch darüber hinaus auf andere Regionen Deutschlands sowie auf andere schwer heilbare und in Deutschland verbreitete Krankheiten erstreckt werden, wenn und soweit die Stiftungsmittel hierzu ausreichen und der Stiftungsvorstand dies im Hinblick auf die in Koblenz und der Region Koblenz bisher primär verfolgten Stiftungszwecke unter Beachtung des in der Präambel zum Ausdruck kommenden Stifterwillens für sachdienlich erachtet.

- (2) Der Stiftungszweck kann unter Beachtung des Stifterwillens insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- a) Förderung jeglicher Maßnahmen und Projekte der Krankheitsvorbeugung, medizinischer Heil- und Nachbehandlungen durch Geld- und Sachzuwendungen
 - b) Förderung neuer Heilmethoden - auch zur Erprobung - durch Gewährung von Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Patienten und medizinische Behandlungs- und Forschungseinrichtungen im Sinne von nachstehendem Abschnitt e)
 - c) Förderung der persönlichen Pflege, Betreuung und Versorgung erkrankter Menschen durch Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Patienten und ihre Angehörigen
 - d) Förderung notwendiger Anschaffungen und Umbauten zur Unterbringung erkrankter junger Menschen in ihrer häuslichen Umgebung durch Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Patienten und ihre Angehörigen
 - e) Förderung der Aufenthalte von Angehörigen bei bedürftigen Patienten (wie z.B. Mutter-Kind-Aufenthalte, Überbrückung örtlicher Distanzen zwischen Wohnort und Fachklinik, Unterbringung von Angehörigen etc.) durch Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Patienten und ihre Angehörigen
 - f) Förderung von Urlauben, Kranken-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalten von bedürftigen Patienten und ihren Angehörigen zur Unterstützung von Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen durch Geld- und Sachzuwendungen an bedürftige Patienten und ihre Angehörigen
 - g) Förderung der Erforschung neuartiger Diagnose- und Behandlungsmethoden bisher schwer heilbarer und in Deutschland verbreiteter Krankheiten durch Geld- und Sachzuwendungen an medizinische Behandlungs- und Forschungseinrichtungen im Sinne von nachstehendem Abschnitt e)
 - h) Beschaffung von Mitteln zur Förderung ebenfalls steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie zur direkten Förderung ihrer Projekte im Rahmen der in Ziffer 1 und 2 a) bis f) genannten Zwecke durch Gewährung von Geld- und Sachzuwendungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Einrichtung finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 fördern. Die Förderung von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften ist nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt sind.

Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes festgelegt ist, soll im Einzelnen der Stiftungsvorstand je nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung und dem in der Präambel zum Ausdruck kommenden Stifterwillen entscheiden, wie und in welchem Umfang der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Stiftungszwecke gleichzeitig zu erfüllen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an den Stifter oder mit dem Stifter verbundenen Unternehmen und Personen erfolgen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwider läuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das bei der Errichtung der Stiftung eingebrachte Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von

€ 50.000,- (in Worten fünfzigtausend Euro).

Es soll bei Ableben der Stifter infolge Erbeinsetzung der Stiftung nach dem Letztversterbenden der Stifter aufgestockt werden. Hierbei ererbten Grundbesitz kann die Stiftung - vorbehaltlich anderer letztwilliger Verfügungen - im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens veräußern, ohne dass der Erlös zwingend wieder in Immobilienvermögen zu investieren ist. Vor Veräußerung von Grundbesitz soll der Stiftungsvorstand den Verkehrswert durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln lassen. Das Verkehrswertgutachten ist dann zusammen mit dem jährlichen Vermögensbericht der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Die Stifter können das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) zu Lebzeiten jederzeit aufstocken. Das künftige Erbe der Stifter gehört zum Stiftungsvermögen der Stiftung.
- (3) Zum Stiftungsvermögen gehören auch Zustiftungen oder sonstige Zahlungen Dritter an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zuwendungen Dritter ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung für diesen Zweck zugewendet werden sowie für sonstige Zuwendungen soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.
- (3) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz gebildet werden.

- (4) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögenswerten des Stiftungsvermögens im Sinne des § 4 Ziffer 1 sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt als auch zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden kann.

§ 6 Stiftungsorgane

In Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (derzeit § 58 Nr. 5 AO) ist die Stiftung berechtigt, bis zu einem Zehntel ihres Einkommens nach dem Tode der Stifter dazu zu verwenden, die Gräber der Stifter und ihres vorverstorbenen Sohnes Klaus Bertgen zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung hat bei ihrer Errichtung als einziges Organ einen Stiftungsvorstand.
- (2) Die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen sind aber jederzeit - auch durch Verfügung von Todes wegen - berechtigt, als weiteres Organ der Stiftung ein Kuratorium einzusetzen und die Kuratoriumsmitglieder erstmals zu bestellen. Das Kuratorium hat dann die in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben und Befugnisse. Machen die Eheleute Bertgen von diesem Recht zu Lebzeiten oder in einer Verfügung von Todes wegen keinen Gebrauch, steht dieses Recht dem Stiftungsvorstand zu, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
- (2) Herr Karl-Heinz Bertgen und Frau Christel Bertgen als Stifter sind zu ihren Lebzeiten stets Mitglieder des Stiftungsvorstands. Ihre Amtszeit ist nicht befristet. Herr Karl-Heinz Bertgen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands. Frau Christel Bertgen ist die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung. Die Stifter sind jederzeit berechtigt, gemeinsam weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen können ferner - einzeln oder gemeinschaftlich - zu Lebzeiten oder in einer Verfügung von Todes wegen mit Wirkung auf den jeweiligen Todesfall ihren jeweiligen Nachfolger als Vorstandsmitglied, als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bestimmen.
- (3) Vorbehaltlich der vorstehenden Sonderregelung zugunsten der Stifter (Ziffer 2) und der Befugnisse des künftigen Kuratoriums (§ 12) gilt für die Auswahl der Vorstandsmitglieder folgendes:
 - a) Die erstmalige oder wiederholte Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Kooptation durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seinen Nachfolger im Wege der Kooptation. Dies gilt jeweils nur, sofern nicht der Stiftungsvorstand schon zuvor für diesen Fall durch Beschluss ein oder mehrere Ersatzvorstandsmitglieder bestimmt hat.

- b) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung - auch mehrmalige - ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle einer groben schuldhaften Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden. Dies gilt nicht für die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen. Bei der Abberufung aus wichtigem Grund hat das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht; ihm ist jedoch zuvor ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Soweit die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen selbst keine anderen Personen zu Vorstandsmitgliedern oder als ihre Nachfolger bestellen, soll mindestens ein Vorstandsmitglied Arzt mit klinischer Berufserfahrung bei der Behandlung der dem Stiftungszweck entsprechenden Krankheiten sein; ein weiteres Vorstandsmitglied soll Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang.

Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des künftigen Kuratoriums nach § 12 die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für den anfallenden Zeitaufwand beschließen, wenn und soweit der Umfang der Tätigkeit des betroffenen Vorstandsmitglieds dies erfordert und dies aufgrund der Ertragslage der Stiftung unter Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmung zulässig ist. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, die Aufwandsentschädigung sowie den Kosten- und Auslagenersatz der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese bedarf der Zustimmung des künftigen Kuratoriums nach § 12.

- (5) Soweit die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen dies nicht bestimmt haben, wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt.

§ 9

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Eheleute Karl-Heinz Bertgen und Christel Bertgen als Stifter sowie jeweils der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und der stellvertretende Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt und berechtigt, im Namen der Stiftung und mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, auch wenn diese nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen (§ 181 BGB). Weiteren Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des künftigen Kuratoriums nach § 12 oder durch die Stifter Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel

- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
 - die Einstellung von Arbeitskräften und der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar
 - die Leitung und Überwachung des Einsatzes von Fördermitteln und sonstiger Geld- und Sachzuwendungen der Stiftung
 - die Änderung der Satzung sowie die Antragstellung bei Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bzw. die entsprechenden Empfehlungen an das Kuratorium
 - die Erstellung und die Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Verwirklichung des Stiftungszwecks
 - die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer entsprechenden Gesellschaft.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die im jeweils geltenden Stiftungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz enthaltenen Pflichten gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu beachten.
- (4) Soweit der Stiftungsvorstand durch eine einstimmig mit Zustimmung des Kuratoriums zu beschließenden Geschäftsordnung nicht eine andere Geschäftsverteilung regelt, führt der Vorsitzende des Vorstands die Geschäfte der Stiftung. Er ist berechtigt, Verwaltungsaufgaben auf Dauer oder im Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied oder mittels Geschäftsbesorgungsvertrag auch Dritten - soweit steuerlich zulässig, auch gegen entsprechendes Entgelt - zu übertragen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied bedarf für Rechtsgeschäfte, Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Stiftung, die über gewöhnliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands durch Beschluss. Dies gilt insbesondere für:
- die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundbesitz
 - den Abschluss, die Kündigung oder Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Miet-, Beratungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 - die Darlehnsaufnahme
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen für die Stiftung jeweils eine Verbindlichkeit in Höhe von mehr als € 5.000,- begründet wird
 - die Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 181 BGB, soweit diese nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen
 - die Feststellung des jährlichen Rechnungsabschlusses einschließlich der Erteilung eines entsprechenden Prüfungsauftrags an einen Wirtschaftsprüfer, o. ä..

Der vorstehende Katalog gilt nicht für die Stifter, die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen zu deren Lebzeiten.

Der Stiftungsvorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die in diesem Katalog zustimmungsbedürftiger Maßnahmen enthaltenen Beträge, den aktuellen Erfordernissen anzupassen, d. h. zu erweitern oder einzuschränken. Ferner kann der Stiftungsvorstand im Rahmen einer einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung weitere Richtlinien und Grundsätze für die Verwaltung der Stiftung und die Erfüllung der Stiftungszwecke festlegen.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich zusammen. Auf schriftliches Verlangen zweier Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, ersatzweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Einladung. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands soll die Termine der Vorstandssitzungen vorab mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abstimmen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind. Ist der Stiftungsvorstand nach diesen Bestimmungen nicht beschlussfähig, kann unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 2 eine weitere Vorstandssitzung einberufen werden, in der der Stiftungsvorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zur Vorstandssitzung hinzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse des Stiftungsvorstands auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stifter Karl-Heinz und Christel Bertgen haben jedoch zusammen immer eine Stimme mehr als die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Dies gilt nur für den Fall, dass sie ihr Stimmrecht einheitlich ausüben. Entsprechendes gilt nach dem Ableben eines Stifters für den Überlebenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das nach Maßgabe von § 7 der Satzung künftig einzusetzende Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestimmt. Die Wiederbestellung eines Mitglieds - auch mehrfach - ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Wunsch der Mehrheit der übrigen Kuratoriumsmitglieder bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Zu Lebzeiten der Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen bestimmen diese als Stifter die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder und bestellen diese. Nach dem Ableben der Stifter und der erstmaligen Einsetzung des Kuratoriums durch die Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen oder durch den Stiftungsvorstand vervollständigt und ergänzt sich das Kuratorium, wenn ein Kuratoriumsmitglied ausscheidet, durch Kooptation auf mindestens drei, höchstens elf Mitglieder.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Vorstandsmitglieder haben jedoch das Recht, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums sollen Ärzte sein oder über eine entsprechende medizinische Ausbildung verfügen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, den den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 12

Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat beratende Funktion für den Vorstand. Es soll dem Vorstand insbesondere Empfehlungen für die Stiftungstätigkeit machen.
- (2) Ferner entscheidet das Kuratorium nach dem Ableben der Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, über folgende Angelegenheiten:
 - die Bestellung des Stiftungsvorstands; hierbei bleiben die von den Stiftern bestellten Vorstandsmitglieder oder die von den Stiftern als deren Nachfolger benannten Vorstandsmitglieder jedoch für den Rest ihrer Amtszeit - die als Nachfolger benannten Vorstandsmitglieder für eine volle Amtszeit - im Amt
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - Erweiterung der Vertretungsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder
 - Vergütung des Stiftungsvorstands
 - Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
- (4) Für die Sitzungen des Kuratoriums gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung für die Sitzungen des Stiftungsvorstands (§ 10) entsprechend.

§ 13

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und endet am darauffolgenden
- (2) Der Stiftungsvorstand ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Er hat Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs ist innerhalb von sechs Monaten eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht, einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann die Jahresrechnung der Stiftung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen lassen. Die Prüfung muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 14

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann - nach dem Ableben der Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen mit Zustimmung des künftigen Kuratoriums nach § 12 - eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Umwandlung der Stiftung bzw. die Änderung des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde vorab der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.
- (3) Alle Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des bisherigen Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Für Änderungen des Stiftungszwecks ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsicht einzuholen.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung einschließlich der Änderung des Stiftungszwecks sind zu Lebzeiten der Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen nur mit deren Zustimmung zulässig. Nach deren Ableben ist hierfür - ungeachtet der Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 5 - die Zustimmung des künftigen Kuratoriums erforderlich. Die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richtet sich im Übrigen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung, insbesondere bei Änderung des Stiftungszwecks und Beschlüsse über die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das gesamte, zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke.
- (2) Hierzu beschließt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung aller Mitglieder - nach dem Ableben der Eheleute Karl-Heinz und Christel Bertgen mit Zustimmung des künftigen Stiftungsbeirats nach § 12 - und mit Anerkennung der Stiftungsbehörde vor der Auflösung der Stiftung die entsprechende Änderung dieser Satzungsbestimmung und bestimmt die Anfallberechtigten und ihren jeweiligen Anteil am Stiftungsvermögen.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe der jeweiligen Stiftungsgesetze.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung des Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.

§ 16
Stiftungsaufsicht

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.